



Der Bürgermeister

An die Mitglieder des
Hauptausschusses

Eitorf, 27.07.2023

EINLADUNG

zur **13. Sitzung des Hauptausschusses**
Sitzungsort: **Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**
Sitzungstag/-beginn: **Montag, den 07.08.2023 um 18:00 Uhr**

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

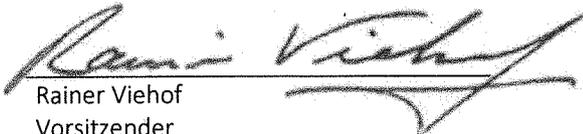
Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	kein Einwand
2	Beratung des 2. Quartalsberichtes	per E-Mail
3	Beitritt der Gemeinde Eitorf in die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	Vorlage
4	Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2023 zur Auslobung eines Heimatpreises für 2023 und Teilnahme an der Förderperiode 2023 bis 2027	Vorlage
5	2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (2. Fort. BBP) der Gemeinde Eitorf	Vorlage
6	Bekanntgaben	
7	Anregungen und Fragen	
8	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

9	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	kein Einwand
10	Bekanntgaben	
11	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Viehof
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3

interne Nummer XV/0736/V

Eitorf, den 21.07.2023

Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Sachbearbeiter/-in: Tobias Engels

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	07.08.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	28.08.2023

Tagesordnungspunkt:

Beitritt der Gemeinde Eitorf in die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zur Unterstützung und Beschleunigung bei der Wohnbauland- und Gewerbeflächenentwicklung dem Beitritt der Gemeinde Eitorf in die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH zuzustimmen. Die Gemeinde Eitorf erwirbt hierzu 1.000 Geschäftsanteile zu einem Beitrag in Höhe von 1.000,- € an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.
2. Zur Unterstützung und Beschleunigung bei der Wohnbauland- und Gewerbeflächenentwicklung stimmt der Rat dem Beitritt der Gemeinde Eitorf in die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH zu. Die Gemeinde Eitorf erwirbt hierzu 1.000 Geschäftsanteile zu einem Beitrag in Höhe von 1.000,- € an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.

Begründung:

Im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) steht die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NU KE GmbH) als eine 100-prozentige Tochter des Landes Nordrhein-Westfalen interessierten Kommunen als „Entwicklungspartner“ zu Seite.

Zum Zweck der Kooperation mit den Kommunen wurde die NU KE GmbH im Dezember 2016 gegründet und bietet den Kommunen und kommunalen Gesellschaften in NRW an, Mitgesellschafter der NU KE GmbH zu werden, um damit direkt auf die Leistungen der „NRW URBAN“ zugreifen zu können (s. auch Anlage, Gesellschaftervertrag).

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten im Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung + Erschließung und Verwertung von Bauland- bzw. Brachflächen sowie verwandten Geschäften.

NRW.URBAN besitzt das erforderliche Know-How und die Ressourcen, um die Städte und Gemeinden bei der Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen zu unterstützen und um erforderliche Arbeitsschritte zu leisten, die auf Seiten der kommunalen Ebene aufgrund der angewachsenen Aufgabenkomplexität zum Teil gar nicht oder nur erschwert und verzögert geleistet werden können. Das Angebot reicht von Kalkulations-, Entwicklungs-, Herstellungs- und Vermarktungsleistungen bis hin zur Abwicklung von Vorfinanzierungserfordernissen. Damit können sich auch Synergien im Hinblick auf den kommunalen Haushalt ergeben und mehr Handlungsspielräume eröffnet werden.

Weitere Vorteile der Kommune sind insbesondere: Möglichkeiten der Gesamtfinanzierung von Baugebiets- oder Brachflächenentwicklungen durch die NU KE GmbH, die Entlastung kommunaler personeller Kapazitäten, die Durchführung der Projektentwicklung bei gleichzeitigem Behalt der strategischen Planungs- und Entscheidungshoheit bei der Kommune sowie Kontrolle über und Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit und den Projekterfolg. Die NU KE GmbH übernimmt für die Kommune bei Bedarf alle Projektphasen und stellt ihr umfangreiches Wissen und langjährige Erfahrung zur Verfügung und hat dabei kein wirtschaftliches Eigeninteresse. Allein die kommunalen Ziele stehen dabei im Fokus. Die Kommune entscheidet über mögliche Ankäufe von Flächen, über den Ankaufspreis, die Planung im Sinne von städtebaulichen und erschließungstechnischen Gesichtspunkten, die Vermarktung sowie bei Bedarf Veräußerungspreise. Die NU KE GmbH sichert dafür die externe Finanzierung als auch die operative Umsetzung. Da das Modell der NU KE GmbH, welches explizit auf die Unterstützung der Kommunen abzielt, den kommunalen Haushalt durch die Möglichkeiten externer Finanzierungsmodelle und Förderprogramme entlastet, können dringend benötigte Flächenentwicklungen vorangebracht werden, die ggf. nicht aus eigener kommunaler Kraft vorgenommen werden könnten.

Die Vereinbarung über mögliche konkrete Kooperationen, die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Kosten werden im Rahmens eines Treuhandvertrags bzw. eines Dienstleistungsvertrags zwischen der NU KE GmbH und der Gemeinde für jedes einzelne Projekt verhandelt und definiert. Die Leistungen werden im Falle einer Beauftragung nach Stundensätzen abgerechnet. Notwendige Beschlüsse der politischen Gremien werden stets weiterhin vorab eingeholt.

Um von dem umfassenden Dienstleistungsangebot der NU KE GmbH profitieren zu können und im Sinne einer Kooperation eine direkte Beauftragung (Inhousevergabe) der erforderlichen Leistungen zu ermöglichen, ist vor dem Hintergrund der gesellschafts- und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen ein Beitritt der Gemeinde Eitorf in die NU KE GmbH erforderlich. Daher beabsichtigt die Gemeinde der Gesellschaft beizutreten und Gesellschaftsanteile in Höhe von einmalig 1.000,- € zu erwerben. Die Gemeinde wird hierdurch Mitgesellschafter an der NU KE GmbH und erhält entsprechendes Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

Das Stammkapital der NU KE GmbH beträgt aktuell 300.000,- €, wovon das Land NRW mindestens 51% und somit stets die Mehrheit der Stimmrechte halten muss. Es besteht kein Kosten- oder Haftungsrisiko der Kommunen gegenüber der GmbH. Im Jahr 2021 wurde das Stammkapital der NU KE GmbH bereits von 100.000,- € (d.h. Mitgliedschaft von 49 Kommunen a 1.000,- € Geschäftsanteilskauf möglich gewesen) auf aktuell 300.000,- € erhöht, um mehr Städten und Gemeinden eine Mitgliedschaft an

der NU KE GmbH zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund enormer städtebaulicher Herausforderungen der Gemeinde Eitorf sowie der Aktivierung von mindergenutzten bzw. brachliegenden Gewerbe-/Industrieflächen, respektive der Vorbeugung einer Ausweitung industrieller Brachflächen sowie nicht zuletzt die weitere Entwicklung des ZF-Areals betreffend, empfiehlt die Verwaltung den Beitritt zur NU KE GmbH, um auf das Dienstleistungsangebot zurückgreifen zu können und Möglichkeiten der Zusammenarbeit näherzutreten.

Den kommunalen Mehrwert sieht die Verwaltung darin, auf die bei der NU KE GmbH vorhandene Expertise zugreifen zu können, von deren Erfahrung in gezielter und ortsspezifischer Flächenentwicklung zu profitieren und im Rahmen einer strategischen Entwicklung, Fehlentwicklungen vorzubeugen bzw. diesen gegenzusteuern.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind keine Mittel für den Erwerb der genannten Geschäftsanteile an der NU KE GmbH vorhanden und müssen daher außerplanmäßig bereitgestellt werden. Der Kämmerer hat der geringfügigen und unerheblichen außerplanmäßigen Investitionsauszahlung für den Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 1.000,- € zugestimmt; die „Unerheblichkeitsgrenze (Beschluss R/XI/16/224) wird durch den geringfügigen Betrag nicht erreicht.

Die Deckung erfolgt über das Produkt 12.01.01 Straßen, Investitionsnummer I16-62-007 „Ausbau Zum Höhenstein.“

Es besteht der dringende Bedarf, den Beitritt der Gemeinde Eitorf in die NU KE GmbH noch in 2023 umzusetzen, da bereits heute erhebliche Herausforderungen insbesondere in der industriellen (Brach-) Flächenentwicklung vorhanden sind und strategische Weichenstellungen geschaffen werden müssen, um diesen Entwicklungen entgegenzutreten zu können. Weitere Erläuterungen zur Dringlichkeit des Beitritts ergeben sich aus der oben stehenden Begründung.

Anlage(n):

Anlage 1, Gesellschaftervertrag NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

**Gesellschaftsvertrag
der
NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH**

Präambel:

Entsprechend der landes- und kommunalpolitischen Zielvorgaben ist eine Stärkung der wohnungs- und baupolitischen Situation in Nordrhein-Westfalen unerlässlich. Aufgrund der hohen Anforderungen sowie der angespannten finanziellen und personellen Kapazitäten der nordrhein-westfälischen Kommunen beabsichtigt das Land NRW, die nordrhein-westfälischen Kommunen insbesondere bei der Entwicklung von Bauland zu unterstützen. Diese Unterstützung soll mit Hilfe der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH erfolgen. Um die beschleunigte Baulandentwicklung sowie eine enge Kooperation der Kommunen und Landespolitik insbesondere im Hinblick auf wohnungs- und stadtentwicklungspolitische Maßnahmen zu gewährleisten, gründet die NRW.URBAN Service GmbH eine Gesellschaft, die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH. Alle interessierten nordrhein-westfälischen Kommunen sind eingeladen, sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen.

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten, wie beispielsweise kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtentwicklungsgesellschaften, in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften.
2. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck durch:
 - a) Entwicklung von Konzepten und Erarbeitung von Plänen für Projekte der Stadt- und Standortentwicklung und Begleitung und Umsetzung solcher Projekte,
 - b) Ankauf, Bewirtschaftung, Entwicklung und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken im eigenen Vermögen oder auf Rechnung Dritter,
 - c) Ingenieurdienstleistungen aus allen Bereichen wie beispielsweise Städtebau, Hochbau, Landschaftsplanung, Tief- und Ingenieurbau,

- d) projektbezogene kaufmännische Dienstleistungen wie beispielsweise Finanz- und Förderberatung, Beschaffung und Weitergabe von Finanzierungs- und Fördermitteln, Entwicklung und Fortschreibung von Business- oder Wirtschaftsplänen, Mittelbewirtschaftung, projektbezogene Buchhaltung, Liquiditäts- und Projektcontrolling, Abrechnung von Maßnahmen und Rechnungsprüfung,
 - e) sonstige Geschäfte und Handlungen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.
 4. Zur Erledigung der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen – auch in Teilen – kann sich die Gesellschaft Dritter bedienen oder diese beauftragen.

§ 3 Grundsätze

Die Geschäfte der Gesellschaft sind nach kaufmännischen und privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Kosten des Betriebes und der Geschäftsführung müssen sich in angemessenen Grenzen halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten keine Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in vergleichbaren öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

§ 4 Verpflichtung zur Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

§ 5 Verpflichtung zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

§ 6 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 € (in Worten: dreihunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 300.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je einem Euro.
2. Die NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund, übernimmt sämtliche dieser Geschäftsanteile.
3. Die NRW.URBAN Service GmbH ist jederzeit berechtigt, Anteile der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH an nordrhein-westfälische Kommunen oder kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Stadt-

entwicklungsgesellschaften zu übertragen, ohne dass sie hierzu einer Zustimmung oder eines Gesellschafterbeschlusses der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH bedarf. Gleiches gilt für die Rückübertragung solcher Anteile an die NRW.URBAN Service GmbH.

4. Die Einlage ist sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.
5. Die NRW.URBAN Service GmbH muss jederzeit mindestens 51 % des Stammkapitals und die Mehrheit der Stimmrechte halten. Jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der NRW Urban Service GmbH.
6. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung aus wichtigem Grund zulässig und erfolgt ohne Zahlung einer Abfindung. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 10 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Die Gesellschafter entsenden je einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter von Gemeinden/Kreisen, welche an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, haben die Interessen der Gemeinde/des Kreises zu verfolgen. Sie übernehmen Sitz und Stimme des Gesellschafters, an dem die Gemeinde/der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter von Gemeinde/Kreis haben den Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.
4. Jährlich finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschließt, hat spätes-

tens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des dem Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Hierzu sind durch die Geschäftsführung der Jahresabschluss sowie ein Lagebericht vorzulegen.

6. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Gesellschafter, die alleine oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals besitzen, dies verlangen. Das Recht der Geschäftsführer oder Gesellschafter zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt dadurch unberührt.
7. Die Einberufung erfolgt durch Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist per Fax zulässig. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
8. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 11 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von § 10 Abs. 7 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital und die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig, soweit hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
2. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich auch in Form von E-Mail und Telefax gefasst werden, wenn mindestens 50% der Gesellschafter ausdrücklich damit einverstanden sind.
3. Die Gesellschafterversammlung leitet der von der Gesellschafterversammlung gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ernennt Protokollführer.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der für den Vorsitz bestimmten Person und der Protokoll führenden Person unterzeichnet wird.
5. Beschlüsse werden, soweit nicht in diesem Vertrag anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, mehrheitlich gemäß § 12 Abs. 2 von den anwesenden bzw. vertretenen Gesellschaftern gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. In der Gesellschafterversammlung gewährt je ein Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

- Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn die Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist und die Mehrheit der anwesenden Gesellschafter der Änderung der Tagesordnung zustimmt.
8. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr gesetzlich und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) die Vorabauschüttung,
 - e) die Zuführung zu und die Verwendung von Rücklagen,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Wirtschaftspläne,
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) die Bestellung, die Anstellbedingungen und den Widerruf der Bestellung von Personen der Geschäftsführung,
 - k) personal- und tarifrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - l) den Abschluss von Geschäften mit Personen der Geschäftsführung gemäß § 13 Abs. 6,
 - m) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Personen der Geschäftsführung oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Personen der Geschäftsführung,
 - n) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - p) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - q) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - r) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 - s) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschlüsse für zustimmungsbedürftig erklärt,
 - t) die Wahl des Versammlungsleiters gemäß § 11 Abs. 3,
 - u) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits eine Feststellung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
 - v) über sonstige in diesem Vertrag oder kraft Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit zwingende Gesetzesvorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Sie soll aus mindestens zwei Personen bestehen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Wenn die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrfachvertretung) befreit.
2. Die Geschäftsführer werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Im Falle der erstmaligen Bestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden, wobei § 84 Abs. 3 AktG entsprechend anzuwenden ist.
3. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung auch vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
4. Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren abgeschlossen.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Wirtschaftsplan sowie den sonstigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
6. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder Prokurist darf im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen, wenn nicht die Gesellschafterversammlung in jedem Einzelfall die Einwilligung erteilt hat.
7. Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
8. Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen

§ 14 Sorgfaltspflicht, Obliegenheitsverletzungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung anzuwenden. Sie sind der Gesellschaft zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen.

§ 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Eintritt in Wirtschaftsverbände, Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften, Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen sowie Austritt aus diesen,
 - b) Aufnahme von Krediten, Abgabe von Patronats-, Bürgschafts- und ähnlichen Erklärungen, Abschluss von Gewährleistungs- oder ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen, soweit sie nicht Verbindlichkeiten aus dem Grundstücks- oder Treuhandgeschäft betreffen,
 - c) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten über einen Gesamtbetrag von 2.500,00 € hinaus,
 - d) Gewährung von Krediten an Dritte, sofern diese einen Nominalbetrag von 10.000,00 € übersteigen; die diesbezüglichen Regelungen der Geschäftsordnung bleiben davon unberührt,
 - e) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) Anstellung, Entlohnung, Altersvorsorge und Entlassung von Angestellten, Entfristungen bei Anstellungsverhältnissen, Verlängerungen von Befristungen und Aufstockung von Teilzeitverträgen, soweit kein rechtlicher Anspruch auf Aufstockung besteht,
 - g) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 16 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und die mittelfristige Wirtschaftsplanung fortzuschreiben sowie diese unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 325 ff. HGB offen zu legen.
6. Dem Landesrechnungshof sowie den Rechnungsprüfungsstellen der beteiligten kommunalen Gesellschafter werden die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
7. Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW verfahren.

§ 18 Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes ist aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages eine Rücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist vom Jahresüberschuss mindestens der zehnte Teil zuzuführen, bis die Rücklage die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht. Diese satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes oder Verlustvortrages verwendet werden. Der Bilanzgewinn kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der zu verteilende Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist über § 18 hinaus eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
2. Für die Dauer der Mitgliedschaft der NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund bedarf ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns stets der Zustimmung des Gesellschafters NRW.URBAN Service GmbH.
Ein etwaiger Gewinn steht für die Dauer seiner Mitgliedschaft und unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ausschließlich dem Gesellschafter NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund zu. Die Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter nehmen am Gewinn nicht teil. Eine Änderung dieser Gewinnverteilung bedarf der Zustimmung der NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund.

§ 19 Kündigung, Auflösung

1. Jeder kommunale Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch nach Beendigung von Baulandentwicklungs-, Dienstleistungs- oder sonstiger Leistungsverträge des kündigenden Gesellschafters mit der Gesellschaft. Eine frühere Kündigung ist nur möglich, wenn die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit zustimmt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Gesellschafter NRW.URBAN Service GmbH zu erklären.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort. Die NRW.URBAN Service GmbH kann den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zum Ende des Geschäftsjahres übernehmen, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam

- wird. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Nennbetrags seiner Geschäftsanteile.
- Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
 - Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung und Übertragung von Geschäftsanteilen sind nur zulässig, soweit § 7 Abs. 5 jederzeit sichergestellt ist.
 - Die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beteiligung des Rates/Kreistages im Sinne von § 108 Abs. 5 und § 113 GO sowie die Regelungen zum Anzeigeverfahren gem. § 115 GO sind hierbei von den kommunalen Gesellschaftern zu beachten.

§ 20 Bekanntmachungen

- Entsprechend §§ 65, 65 a der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Gesellschaft ihren Jahresabschluss sowie die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung veröffentlichen.
- Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Die Gesellschaft gibt auf Verlangen der kommunalen Gesellschafter Auskunft und Nachweise, soweit diese für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der einzelnen kommunalen Gesellschafter erforderlich sind.

§ 22 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bei Notar und Gericht und die Kosten aufgrund von Änderungen des Gesellschaftsvertrages übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000 €.

§ 23 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Form.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0739/V

Eitorf, den 26.07.2023

Amt Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Iris Prinz-Klein

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	07.08.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	28.08.2023

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2023 zur Auslobung eines Heimatpreises für 2023 und Teilnahme an der Förderperiode 2023 bis 2027

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeinde Eitorf beteiligt sich im Jahr 2023 - vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln - an dem Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ zur Förderung und Stärkung der Heimat in NRW unter dem Namen „*Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet*“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.
3. Der Preisvergabe werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes, oder/und
 - Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität, oder/und
 - Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung und der Integration von Menschen in Eitorf und mit Bezug zur Geschichte Eitorfs.
4. Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, bestehend aus dem Bürgermeister, der Ersten Beigeordneten, jeweils einem/r Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen, jeweils einem/r Vertreter/in des BHU (Bund Heimat und Umwelt) und der Kontaktstelle der Freiwillige-

- nagentur sowie bis zu drei weiteren von der Verwaltung zu benennenden Repräsentanten der Eitorfer Bürgerschaft mit heimatgeschichtlicher Expertise.
5. Um eine möglichst breite Verteilung des zur Verfügung stehenden Preisgeldes von 5.000 € zu erreichen, ist folgende Staffelung vorgesehen:
 1. Preis : 2.500 €
 2. Preis : 1.500 €
 3. Preis : 1.000 €
 6. Die Teilnahme am Förderprogramm in den Folgejahren der Förderperiode 2023 bis 2027 wird verwaltungsseits jährlich geprüft.

Begründung:

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ ist seit 2018 das „Heimat-Förderprogramm“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Blick steht dabei das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen.

Nach der erfolgreichen ersten Förderperiode 2018 bis 2022 setzt auch die neue Landesregierung die Heimatförderung fort. Für die Jahre 2023 bis 2027 werden erneut jedes Jahr Fördermittel zur Vermittlung von Heimatverbundenheit zur Verfügung gestellt.

Heimat ist Lebensqualität und lenkt den Blick auf Werte und Verbundenheit in Zeiten, wo uns vieles zu trennen scheint.

Die Landesregierung fördert solche Projekte und Vorhaben, die Heimatgeschichte öffentlich erlebbar machen, lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen.

Ein Element dieses Förderprogramms ist der „Heimat-Preis“. Die Landesregierung fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierfür stellt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) Gemeinden jährlich eine Summe von 5.000 Euro zur Verfügung.

Unmittelbare Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen. Voraussetzungen sind das Vorliegen eines entsprechenden Ratsbeschlusses und die Abgabe eines Förderantrages bei der Bezirksregierung Köln.

Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Kosten für die Organisation der Preisvergabe sind nicht förderfähig. Die Preiskriterien sind durch den Rat festzulegen.

Gefördert werden Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Da das Land auch in diesem Jahr keinen Schwerpunkt festgelegt hat, lassen sich für Eitorf folgende wesentliche Kriterien ableiten:

- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität
- Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der Verwurzelung und Integration von Menschen in Eitorf und mit Bezug zur Geschichte Eitorfs.

Um den Heimatpreis können sich einzelne Personen, Einrichtungen/Vereine/Institutionen oder Gruppen bewerben, die ehrenamtlich tätig sind. Bewerber sollten mindestens einen Punkt der aufgeführten Kriterien erfüllen.

Gemäß der Förderrichtlinie kann der „Heimat-Preis“ als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien durch die Gemeinde verliehen werden.

Erstmalig soll in 2023 der Heimatpreis in Eitorf vergeben werden und für die weiteren Jahre der Förderperiode bis einschließlich 2027 soll dies jährlich fortgesetzt werden.

Die Staffelung soll entsprechend der Darstellung im Beschlussvorschlag erfolgen.

Sofern es je nach Bewerberlage lediglich zwei Preisträger gibt: 1. Preis - 3.000 €, 2. Preis - 2.000 €.

Gibt es nur eine/n Preisträger/in, so erhält er/sie die volle Summe von 5.000 € als Preisgeld.

Die gemäß Beschlussvorschlag vorgesehene Jury entscheidet über die Preisvergabe.

Der Heimat-Preis ist gemäß der Förderrichtlinie bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu vergeben, in dem der Bewilligungsbescheid zugegangen ist. Über die Verwendung der Mittel ist der Bezirksregierung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Es ist beabsichtigt, den „Heimat-Preis“ im Dezember im Rahmen einer Feierstunde zum Jahresrückblick und –ausklang in Eitorf zu überreichen.

Um eine geordnete Abwicklung bis Ende des Jahres zu ermöglichen, wird die Auslobung und Veröffentlichung des Heimatpreises vorbehaltlich eines positiven Beschlusses ab dem 30.08.2023 gestartet. Hierzu ist ein online-tool zur Bewerbung über die Homepage der Gemeinde Eitorf in Vorbereitung, in welchem Privatpersonen, Vereine oder Gruppen ihr preiswürdiges Projekt vorstellen und zur Preisfindung anmelden können.

Bis zum 15.10.2023 können Projekte und Initiativen gemeldet werden, damit die Jury Ende Oktober über die Vergabe entscheiden kann.

Der Antrag wird umgehend und fristgerecht nach Beschlussfassung im Rat gestellt.

Für die Folgejahre der Förderperiode bis 2027 wird die Teilnahme verwaltungsseits jährlich auf Durchführbarkeit geprüft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für die Preisvergabe werden vollumfänglich vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) mit Erteilung der Förderzusage ausbezahlt. Weiterer finanzieller Aufwand könnte im Zusammenhang mit der Preisvergabe in geringem Umfang entstehen und kann aus dem Produkt 04.01.01 SK 527501 Kultur und Brauchtumspflege bestritten werden.

Anlage(n):

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2023

Anlage 1

CDU

Eitorf
im Herzen.

Toni Strausfeld | Jahnstr. 11 | 53783 Eitorf

Gemeinde Eitorf
Herrn Bürgermeister Viehof
Am Markt 1

53783 Eitorf

CDU Fraktion Eitorf

Jahnstraße 11
53783 Eitorf

Vorsitzender:

Toni Strausfeld

tonistrausfeld@web.de

www.cdu-eitorf.de

Eitorf, den 03.05.2023

Verleihung "Heimat-Preis" für die Jahre 2023-2027

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

die CDU-Fraktion beantragt folgenden die Teilnahm der Gemeinde am Förderprogramm „Heimatpreis“.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Teilnahme am Förderprogramm „Heimat-Preis“ der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2023-2027
2. In den Jahren 2023-2027 soll der „Heimat-Preis“ der Gemeinde Eitorf gemäß dem in der Begründung vorgestellten Konzept jährlich verliehen werden, unter der Voraussetzung, dass hierfür Fördermittel des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Eitorf ist weltoffen und damit auch Heimat für alle Menschen, die hier leben. Eitorf bietet Raum für Begegnungen verschiedenster Art und für vielfältigen Austausch. Tagtäglich setzen sich Menschen in unserer Gemeinde für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums und für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes ein. Sie stärken die Vielfalt regionaler Identität in den Bereichen Umwelt, Natur und Landschaften und zeigen nachahmenswertes Engagement im kulturellen, sozialen, interkulturellen, geschichtlichen und sportlichen Bereich. Mit all dem fördern sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zugehörigkeitsgefühl zu unserer Heimatgemeinde Eitorf.

Um ein solches Engagement zu unterstützen, zu fördern und zu würdigen, beantragt die CDU, dass die Gemeinde Eitorf aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ (Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung — StabH 01.20.03-2023-HP-001- vom 31. Januar 2023) den Heimat-Preis auslobt.

Wann wird der Heimat-Preis verliehen?

Der Heimat-Preis soll im Jahr 2023 schwerpunktmäßig für besonderes Engagement zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Menschen in Eitorf verliehen werden. Dazu zählt insbesondere nachahmenswertes Engagement im kulturellen, sozialen, interkulturellen, geschichtlichen oder sportlichen Bereich wie auch Beiträge zum Erhalt und zur Pflege von Brauchtum, Heimatpflege und Baukultur sowie regionaler Identität in den Bereichen Umwelt, Natur und Landschaft. Sollte das Land Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2024 einen Schwerpunkt für die Verleihung des Heimat-Preises setzen, ist dieser zu berücksichtigen.

Die auszuzeichnenden Projekte, Aktionen oder sonstigen Beiträge sollen mindestens eine der folgenden Preiskriterien erfüllen:

- Modellcharakter für die Gemeinde Eitorf
- Anstoßwirkung für gesellschaftliche Entwicklungen
- besondere Ausstrahlung auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche
- besondere Qualität des Resultats
- Kreativität in der Organisationsdurchführung
- Kreativität bei der Öffentlichkeitsarbeit

Heimat-Preis Dotierung

Der Heimat-Preis ist mit 5.000 Euro dotiert. Der Preis soll in drei Preiskategorien unterteilt werden:

1. Preis: 2.500,-€
2. Preis: 1.500,-€
3. Preis: 1.000,-€

Preisträger ermitteln

Die Preisträger werden durch eine Jury ermittelt und für die endgültige Beschlussfassung an den AKSVE (Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt) und Rat empfohlen. Die Jury setzt sich zusammen aus:

- Je einem Mitglied aller im Rat vertretenen Fraktionen
- zwei Vertretern der Gemeindeverwaltung

Die Jury unterbreitet mit einer Zweidrittelmehrheit einen Beschlussvorschlag zur Preisvergabe, den der AKSVE in nichtöffentlicher Sitzung als Empfehlung an den Rat der Gemeinde Eitorf beschließt. Die abschließende Entscheidung über die Verleihung des Heimatpreises wird vom Rat ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

Wer kann sich bewerben?

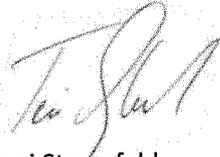
Bewerben können sich alle natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen mit Projekten, Aktionen und Aktivitäten, die in Eitorf stattfinden. Die Möglichkeit zur Einreichung der Bewerbungen soll sich nach dem Vorbild des Förderprogramms „Rückenwind und Sonnenschein“ richten (Bewerbung muss digital möglich sein). Die öffentliche Ausschreibung und Bewerbung erfolgt in jedem Jahr über die Presse und städtische Verteiler.

Die Verleihung des Heimat-Preises

Der Heimat-Preis wird anschließend in angemessener Art und Weise in einer Feierstunde durch den Bürgermeister der Gemeinde verliehen.

Der Rechtsweg ist bei der Verleihung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen ..



Toni Strausfeld

Fraktionsvorsitzender

gezeichnet

Laura Fassbender

Ratsmitglied

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

5

interne Nummer XV/0733/V

Eitorf, den 19.07.2023

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.



Erste Beigeordnete

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	07.08.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	28.08.2023

Tagesordnungspunkt:

2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (2. Fort. BBP) der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Der Rat beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Eitorf in der vorliegenden Fassung aus 03/2023. Der Erreichungsgrad für die im Brandschutzbedarfsplan genannten Teilschutzziele und Hilfsfristen wird auf mindestens 80 % der bemessungsrelevanten Einsatzereignisse festgelegt.

Die zur Verbesserung der Einsatzverfügbarkeit und des Erreichungsgrades vorgeschlagenen Maßnahmen und ihre Priorisierung (vgl. 10.1 S. 194 ff der 2. Fort. BBP) sollen vorbehaltlich der Umsetzbarkeit der Einzelmaßnahmen und der Beschlussfassung über die zukünftigen Haushaltspläne umgesetzt werden.

Der Empfehlung des Gutachters folgend, wird außerdem beschlossen, dass weiterhin jährlich die Einsatzverfügbarkeit und die Qualität der des Erreichungsgrades in Form eines Controllings überprüft wird (vgl. S. 218 2. Fort. BBP).

Das Ergebnis des jährlichen Controllings wird dem Kreisbrandmeister als Aufsichtsbehörde mitgeteilt und im Hauptausschuss hierzu seitens der Verwaltung berichtet.

Der Brandschutzbedarfsplan ist planmäßig in 2027/28 erneut fortzuschreiben.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Brandschutzbedarfspläne sind von den Kommunen unter Beteiligung der Feuerwehr aufzustellen, in regelmäßigen Abständen (i. d. R. nach fünf Jahren) fortzuschreiben und durch den Rat der Gemeinde zu beschließen (§ 3 Abs. 3 BHKG).

Der erstmalig aufgestellte Brandschutzbedarfsplan (BBP) für die Gemeinde Eitorf aus 2009 wurde in der Sitzung des Rates vom 22.06.2009 beschlossen (Rat/XII/37/413). Die 1. Fortschreibung des BBPs erfolgte in 2016 und wurde am 27.06.2016 vom Rat beschlossen (Rat/XIV/14/171).

Aufgrund der in 2021 anstehenden Standortverlagerung der Feuerwache in die Siegstraße wurde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die ursprünglich für 2021 vorgesehene 2. Fortschreibung nach 2022/2023 verschoben. Die damit beauftragte Firma Forplan GmbH, Bonn hat nun die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes fertiggestellt und hier vorgelegt. Die vollständige Ausfertigung mit einem Seitenumfang von über 200 Seiten ist im Ratsinformationssystem hinterlegt. Auf eine Übersendung in Papierform wurde aufgrund deren Umfangs verzichtet.

Dieser Vorlage sind jedoch – wichtige Teile der zweiten Fortschreibung - als **Anlage 1** die Zusammenfassung des Bedarfsplanes und als **Anlage 2** die Priorisierung der Maßnahmen beigefügt.

Der Projektbearbeiter der Fa. Forplan, Herrn Habeth, wird den fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplan, Stand 03/2023, in der Sitzung des Hauptausschusses am 7.8.2023 vorstellen.

Wie bereits bei der Beschlussfassung in 2016 wird im jetzigen Beschlussvorschlag auf eine weitergehende Differenzierung verzichtet, da die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mit seinen einzelnen Bestandteilen, hier insbesondere der Schutzzielefestlegung, des SOLL-Konzeptes und der Maßnahmenliste, sich der Rat mittels Beschluss zu eigen macht und als Gesamtwerk beschließt.

II. Allgemeines

Der Brandschutz ist eine **originäre Pflichtaufgabe der Gemeinden** im Bereich der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhalten Gemeinden **den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren**, um Schadensfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Als weitere Pflichtaufgabe haben die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 dieser Vorschrift Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine **den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung** sicher zu stellen. Hierzu wird derzeit parallel zum Brandschutzbedarfsplan von der Kommunalagentur NRW eine Löschwasserbedarfsplanung erstellt, die im Laufe des Jahres 2023 vorliegen wird. Hierzu wird separat berichtet.

Die Pflichtaufgabe „Brandschutz“ als Teil der Gefahrenabwehr umfasst die ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der Feuerwehr und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gebäuden und technischen Geräten. Da Feuerwehren zum Einsatz in Gefahrensituationen bestimmt sind, muss ihre Einrichtung nach Planung, Organisation und Übungsstand eine den möglichen Gefahrensituationen angemessene Funktionstüchtigkeit gewährleisten.

Der Brandschutzbedarfsplan konkretisiert für die jeweilige Gemeinde das gesetzliche Merkmal „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig“. Er dokumentiert also auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotentials den gegebenen, den erforderlichen und den angestrebten Standard der

Aufgabenwahrnehmung in einer Gemeinde, letzteres in Form einer Zielvorgabe.

Brandschutzbedarfspläne enthalten deshalb eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse), eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziele) und eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Sachmittel (Ressourcen).

Die vorliegende 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes basiert auf den Erkenntnissen des in 2016 erstmals fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplanes und berücksichtigt die in der Zwischenzeit veränderten Rahmenbedingungen, wie z.B. Inbetriebnahme der beiden neuen Standorte in der Tal- und der Siegstraße und die erfolgte Ertüchtigung des Fuhrparks.

Der Plan stellt in Form verschiedener Analysen den IST-Zustand dar, bewertet diesen IST-Zustand unter Gegenüberstellung mit dem möglichst zu erreichenden SOLL und schlägt schließlich konkrete Maßnahmen für die verschiedenen Handlungsfelder vor.

Die Entscheidung darüber, wie und welcher SOLL-Standard zu erreichen ist, ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern obliegt dem Rat der Gemeinde, der eine Abwägung zu treffen hat, die sachgerecht alle o.g. Tatbestände in ein ausgewogenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu setzen hat, denn auch letztere gehört zu den „örtlichen Verhältnissen“.

III. Schutzziele und Erreichungsgrad

Wie auch in 2016 behandelt die Fortschreibung als zentralen Punkt des Gutachtens das für Eitorf durch politischen Beschluss **festzulegende Schutzziel der Gemeinde Eitorf für zeitkritische Einsätze** der Feuerwehr.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben durch die Bezirksregierung Köln und auf Grundlage des VdF NRW (Verband der Feuerwehren in NRW)-Papiers „Brandschutzplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr“ erfolgt die Festlegung der Teilschutzziele.

Unter „**Erreichungsgrad**“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Einsatzgrundzeit“, „Funktionsstärke“ und „Einsatztechnik“ eingehalten werden. Die Festlegung des Zielerreichungsgrades beschreibt das individuelle Sicherheitsniveau einer Gemeinde und wird durch die politischen Entscheidungsträger*innen festgelegt. Um eine leistungsfähige Gefahrenabwehrstruktur im Sinne des Gesetzgebers vorzuhalten, ist ein ausreichend hoher Erreichungsgrad als Zielstellung erforderlich.

Gerichtliche Überprüfungen des Erreichungsgrades haben ergeben, dass erst ein Erreichungsgrad von mindestens 80 % eine leistungsfähige Struktur beschreibt und die örtlichen Verhältnisse im Betrachtungsgebiet hinreichend berücksichtigt. **Ein Zielerreichungsgrad bei zeitkritischen Einsätzen von mindestens 80 % wird deshalb als rechtlich erforderlich angesehen.**

Die **Teilschutzziele**, die die Feuerwehr dabei erreichen soll, definieren sich über die Beurteilungsklasse, die mittels einer Gefährdungsanalyse für das jeweilige 1-Kilometer-Quadrat festgelegt wurden. Für die Außenbereiche des Gemeindegebietes wurden die Gefahrenklassen Brand, TH, ABC „1“ bzw. Brand, TH, ABC „2“ ermittelt. Nur im Kernbereich des Zentralortes ergab die Risikobewertung die zweithöchste Gefahrenklasse Brand „3“ (vgl. S. 75 – 77 2. Fort. BBP).

Die Feuerwehr soll für das Szenario „**Brand**“ mit Rettung mindestens einer Person aus einer Brandwohnung und für das Szenario „**Technische Hilfeleistung**“ mit Rettung einer im PKW eingeklemmten Person nach Verkehrsunfall oder vergleichbarem Betriebsunfall und das Szenario „**ABC-Gefahrstoffe**“ die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Teilschutzziele in den beiden Hilfsfristen erreichen:

Teilschutzziel	Hilfsfrist 1			Hilfsfrist 2	
Brand 3 (Kernbereich)	9 Funktionen (mindestens 4 AGT (+ Drehleiter *1))	nach 8 min	+	6 Funktionen +1 ZF Funktion = 16 (min. 4 AGT)	nach 13 min
Brand 2 (Außenbereich)	9 Funktionen (mindestens 4 AGT)	nach 10 min	+	6 Funktionen +1 ZF Funktion = 13 (min. 4 AGT)	nach 15 min
Brand 1 (Außenbereich)	6 Funktionen (mindestens 4 AGT)	nach 10 min	+	6 Funktionen = 12 (min. 2 AGT)	nach 15 min
TH-II oder TH-III (gesamte Gde.)	6 Funktionen (+ Ausrüstung für erweiterte Technische Hilfe)	nach 10 min	+	6 Funktionen +1 ZF Funktion = 13	nach 15 min
ABC (gesamte Gde.)	9 Funktionen	nach 10 min	+	6 Funktionen +1 ZF Funktion = 16	nach 15 min
<p>*1) nur bei Schadensobjekten der Gebäudeklassen 4 & 5, mit einer Höhe größer 7m gemäß BauO NRW, muss eine Drehleiter innerhalb der Hilfsfrist 1 eintreffen</p> <p>AGT= Atemschutzgeräteträger, TH = Technische Hilfe, ZF = Zugführer, ABC = atomare, biologische und chemische Gefahrstoffe</p>					

Der Erreichungsgrad für die in der o.a. Tabelle genannten Teilschutzziele und Hilfsfristen ist durch Ratsbeschluss auf mindestens 80 % der bemessungsrelevanten Einsatzereignisse festzulegen (vgl. S. 204 2. Fort. BBP).

IV. Kernaussagen in Kürze

An dieser Stelle sei auf die folgenden, wichtigen Kernaussagen aus dem Brandschutzbedarfsplan, 2. Fortschreibung, Stand März 2023, verwiesen, die auf den angegebenen Seiten des Plans nachzulesen sind:

- Die Einsatzzahlen haben sich im Untersuchungszeitraum sehr unterschiedlich entwickelt. Bei den Brandeinsätzen verblieb es im Grunde bei der durchschnittlichen jährlichen Einsatzzahl von 39 (+ 1 im Vergleich zum Jahr 2016). Bei den Technischen Hilfeleistungen jedoch ist eine drastische Steigerung der Einsatzzahlen festzustellen. Wurden bei der Fortschreibung des BBP in 2016 jährlich 162 solcher Einsätze ermittelt, stieg diese Zahl auf jetzt 235 /a (+ 45 %) (s. S. 51).
- Der Erreichungsgrad in den Jahren 2017 bis 2022 für das Schutzziel I (Hilfsfrist 1) liegt deutlich unter den Anforderungen der Schutzzieldefinition aus 2016 (s. S. 181). Insbesondere an Werktagen tagsüber fehlt es an abkömmlichen Einsatzkräften. Dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass die Betriebsfeuerwehr der Fa. ZF schon seit längerem nicht mehr zur Unterstützung zur Verfügung steht und in 2023 endgültig aufgelöst wird. Dies wirkt sich dauerhaft negativ auf die Schutzzielenerreichung aus (s. S. 90). Das Schutzziel 2 (Hilfsfrist 2) wurde dagegen in den Jahren 2017 – 2022 erreicht.
- Um den definierten Erreichungsgrad für das Schutzziel 1 zukünftig zu erreichen, schlägt der Gutachter u.a. vor, eine Außenstelle der Feuerwache Eitorf-Mitte im westlichen Gemeindegebiet als dritten Standort zu etablieren (s. S. 66 u. 67). In diesem Bereich wohnt eine Reihe von Einsatzkräften, die dann dort platzierte Fahrzeuge besetzen könnten.
- Insbesondere zur Verbesserung der Tagesbereitschaft sollen für MitarbeiterInnen der Kommune zusätzliche Anreize geschaffen werden, um zukünftig bei der Feuerwehr ehrenamtlich mitzuarbeiten (s. S. 217).

- Der Neubau der beiden Feuerwachen hat die in 2016 festgestellten erheblichen räumlichen Defizite bei Unterbringung der Feuerwehr beseitigt. Der erreichte Sachstand wird vom Gutachter als vorbildlich bewertet (s. S. 151).
- Durch den erfolgten Neubau der Feuerwache Süd und deren Inbetriebnahme hat sich die erwartete Verbesserung bei der räumlichen Abdeckung des Gemeindegebiets ergeben (s. S. 62).
- Die Entwicklung bei der Anzahl der Einsatzkräfte der Feuerwehr wird als sehr positiv bewertet. Die Soll- Stärke von 108 Kräften wird nahezu erreicht (s. S. 103).
- Das seinerzeit eingerichtete System des A/B Einsatzleitungsdienst hat sich bewährt und soll weiter vorgehalten werden (s. S. 131).
- Der Soll-Ist-Vergleich in Bezug auf die vorgehaltenen Fahrzeuge ist dem tabellarischen Fahrzeugkonzept auf S. 177 zu entnehmen.

Der vorliegende, fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan, Stand März 2023, versteht sich als planerische Zielvorgabe für Rat und Verwaltung und wird nach erfolgter Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Er ist als Zielvorgabe mithin verbindlich.

Vorbehalten bleiben konkrete Planungen zu den in der Maßnahmenliste beschriebenen Einzelmaßnahmen und die dazu erforderlichen Entscheidungen, sei es im Rahmen von Haushalts- und Stellenplan oder z.B. Baumaßnahme- und Beschaffungsbeschlüssen. Die Umsetzung der Maßnahmenliste wird also die Verwaltung und die zuständigen politischen Gremien in den Folgejahren immer wieder beschäftigen.

In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, das Thema „Brand- und Bevölkerungsschutz“ zukünftig einem der vorhandenen Fachausschüsse zuzuordnen, um eine fachliche und zeitnahe Beratung der Themen auch in Zukunft zu gewährleisten und den Hauptausschuss ein Stück weit zu entlasten.

Anlage(n):

Anlage 1: Zusammenfassung des Bedarfsplanes

Anlage 2: Priorisierung der Maßnahmen

Zusammenfassung des Bedarfsplans

Im Rahmen der Aufnahme des IST-Zustandes wurden die aktuelle Struktur und die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr untersucht sowie eine Gefährdungs- und Risikoanalyse durchgeführt.

Abdeckung Gemeindegebiet

Die räumliche Abdeckung der einzelnen Standorte ist im **Anhang B** dargestellt.

Insgesamt können laut Simulation rund 44,3 % des öffentlichen Straßennetzes Innerorts erreicht werden, dieser Wert ist als befriedigend zu bezeichnen. Die Abdeckung der Straßen außerorts liegt bei 20,9 %.

Kategorie	Gesamt	Versorgt	%	Unversorgt	%
Straßen innerorts	155,03 km	68,69 km	44,3%	86,34 km	55,7%
Straßen außerorts	153,79 km	32,18 km	20,9%	121,61 km	79,1%
öffentl. Straßennetz	308,82 km	100,87 km	32,7%	207,95 km	67,3%

Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Abdeckung und Kompensation der Brandentdeckung

Wie in Kapitel 4.5 ermittelt wurde, können nicht alle bebauten Flächen innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten durch die Feuerwehr erreicht werden.

Für eine vollständige Abdeckung der bebauten Fläche im Gemeindebereich werden Fahrzeiten von deutlich über 8 Minuten benötigt.

In Abbildung 4.9 wurden die nicht versorgten Bereiche innerhalb von 4 Minuten Fahrzeit dargestellt.

Weiterhin befinden sich 24 brandverhütungsschaupflichtige Objekte außerhalb der 4-Minuten-Ereichbarkeit der Feuerwehrstandorte.

Es können verschiedene Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen ergriffen werden, um den festgestellten Abdeckungsdefiziten entgegenzuwirken.

Maßnahme a) Schaffung eines weiteren Standorts im westlichen Gemeindegebiet (Außenstelle) z. B. im Bereich West III oder der Kläranlage

Maßnahme b) Mitalarmierung von benachbarten Feuerwehren

Maßnahme c) Kompensation durch Verbesserung der Brandentdeckung

[Kommentare]

206

- Maßnahme a)** Schaffung eines weiteren Standorts im westlichen Gemeindegebiet (Außenstelle) z. B. im Bereich West III oder der Kläranlage
- Maßnahme b)** Mitalarmierung von benachbarten Feuerwehren
- Maßnahme c)** Kompensation durch Verbesserung der Brandentdeckung

Feuerwehrrhäuser

In Anbetracht der Größe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sowie der Anzahl an benötigten Standorten/Feuerwehrrhäusern mit entsprechend vorgehaltener Technik ist anzumerken, dass sich die Feuerwehrrhäuser auf einem allgemein sehr guten Niveau befinden.

Wichtiger Hinweis: Die Feuerwehrrhäuser der Gemeinde Eitorf wurden in den letzten Jahren neu gebaut, um die durch die Feuerwehrunfallkasse und die Brandschutzbedarfspläne festgestellten räumlichen Defizite zu beseitigen.

- ⊕ Seitens der Gemeinde wurden erhebliche Finanzmittel zur Realisierung der o. g. Maßnahmen investiert bzw. bereitgestellt.
- ⊕ Die Feuerwehr befindet sich an allen Standorten in einem arbeitsfähigen Zustand und ermöglicht ein sicheres Arbeiten und Ausrücken der Einsatzkräfte der Gemeinde Eitorf.
- ⊕ Dieser Sachstand ist als vorbildlich und positiv zu bezeichnen und spiegelt die sehr hohe Wertschätzung der Gemeinde und Politik gegenüber den Einsatzkräften und Löschzügen der Gemeinde Eitorf wider.
- ⊕ Alle Standorte der Gemeinde Eitorf entsprechen vollständig den Rahmenbedingungen der DIN und UVV.

Entwicklung der Einsatzzahlen 2011 bis 2022

- ⊕ Die Feuerwehr wurde im Mittelwert zu rd. 234 Einsätzen jährlich alarmiert, das Einsatzniveau der Freiwilligen Feuerwehr ist als hoch einzustufen.

Der Mittelwert der Einsätze in den Erfassungszeiträumen

- ⊕ Laufzeit Bedarfsplan 2016 Ø jährlich 207 Einsätze
- ⊕ Laufzeit Bedarfsplan 2023 Ø jährlich 267 Einsätze

Insgesamt wurden 2.808 Einsätze von 2016 bis 2022 durch die Feuerwehr abgearbeitet.

Es zeigt sich, dass in der Laufzeit der Brandschutzbedarfspläne eine Steigerung der Einsatzzahlen stattgefunden hat.



Einsatzstatistik

Die Zahl der **Brände** schwankte im Zeitraum von **2018 bis 2022 um einen Mittelwert von 39 Brandereignissen pro Jahr**. Brandereignisse sind in der Regel sowohl als sehr personalintensiv als auch als zeitkritisch einzustufen. Es zeigt sich jedoch, dass es sich beim Großteil der Brandeinsätze um Kleinbrände handelt.

Die Zahl der **Technischen Hilfeleistungen, zzgl. der sonstigen Einsätze und Fehleinsätze**, schwankt im gleichen Zeitraum um einen Wert von durchschnittlich **235 Einsätzen pro Jahr**. Zusätzlich wurden in den **letzten 5 Jahren 65 überörtliche Brand/TH Einsätze pro Jahr** durch die Feuerwehr der Gemeinde abgearbeitet.

Hinweis: Im Vergleich zum Bedarfsplan von 2016 ist keine wesentliche Erhöhung der Einsatzstruktur der Brandeinsätze (38 Brandereignisse, + 1 Einsatz) festzustellen. Im Bereich der Technischen Hilfeleistungen wurde eine Erhöhung festgestellt (162 TH-Einsätze, + 73 Einsätze).

☉ Im Erfassungszeitraum 2018 - 2022 wurden insgesamt **455 Starkregen- und Unwetterereignisse (Sturm)** durch die Feuerwehr abgearbeitet.

Ereignisse				
	Sturm/Wasser	ÖL	ABC	VK
2018	128	53	55	23
2019	71	51	57	19
2020	68	57	59	23
2021	97	54	75	11
2022	91	68	70	21
Gesamt	455	283	316	97

Fehllarme

- ☉ Insgesamt zeigt sich eine ausgewogene Verteilung um eine durchschnittliche Fehlalarmrate von **33 Fehlalarmen pro Jahr**.
- ☉ Es ist festzustellen, dass die durchschnittliche jährliche Fehlalarmrate bei **1,6 Fehleinsätzen pro 1.000 Einwohner*innen pro Jahr liegt**.
- ☉ Dieser Wert liegt **über dem Durchschnitt** vergleichbarer Kommunen (**1,5 Fehleinsätze pro 1.000 Einwohner*innen**).

- ☉ Im Vergleich zum Brandschutzbedarfsplan von 2016 ist eine Erhöhung der Fehlalarmquote festzustellen (13,8 Fehlalarme + 20).
- ☉ Insgesamt kann festgestellt werden, dass statistisch gesehen weiterhin durchschnittlich alle 1,3 Tage ein Einsatz im Gemeindegebiet stattfindet, der durch die Feuerwehr abgearbeitet werden muss.
- ☉ Im Vergleich zu 2016 fand durchschnittlich ebenfalls alle 1,6 Tage ein Einsatz statt. Im Vergleich zum Bedarfsplan von 2016 ist ein gleichbleibendes Niveau der Einsatzstruktur/ Einsatzbelastung festzustellen.
- ☉ Dieser Sachstand ist u. a. auf die positive Entwicklungsstruktur (Einwohner*innen, Gewerbe) der Gemeinde zurückzuführen.
- ☉ Es ist mit Blick auf die zukünftige Entwicklungsstruktur der Gemeinde davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Einsatzauslastung auf einem gleichbleibenden Niveau für die Feuerwehr bleiben wird.
- ☉ Der o. g. Sachstand muss kontinuierlich betrachtet werden, um eine Überlastung bzw. dauerhafte Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte zu vermeiden und eine weitere Sicherstellung des Grundschutzes gewährleisten zu können. Hier sind ggf. in der Zukunft personelle Anpassungen nötig.

Technische Ausstattung

Der Fahrzeugbeschaffungsplan wurde seitens der Gemeinde und der Feuerwehr nach Erstellung des letzten Brandschutzbedarfsplanes weiterhin kontinuierlich umgesetzt.

- Die technische Ausstattung ermöglicht eine Abarbeitung von zeitkritischen Schadensereignissen.
- Reparaturen und Instandsetzungen für ältere Einsatzfahrzeuge z. B. Aufbauten sind aufwändig und teuer durchzuführen.
- Die Ausfallhäufigkeit ist gerade bei älteren Fahrzeugen besonders hoch. Dieser Sachstand kann sich negativ auf die Verfügbarkeit im Einsatzdienst auswirken.

Unter Berücksichtigung der Reparaturanfälligkeit und auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. Austausch von Reifensätzen, Erneuerung der druckführenden Teile etc.) soll eine Mindestnutzungsdauer der Großfahrzeuge von 20 Jahren nicht überschritten werden. Bei Kleinfahrzeugen liegt diese Orientierungsgröße bei 10 bis 12 Jahren.

Das Gesamt-Durchschnittsalter des Fuhrparks der Feuerwehr liegt bei rd. 10,4 Jahren (ohne Anhänger). Die ältesten Einsatzfahrzeuge haben ein Alter von 23 Jahren.

Es ist anzumerken, dass die zusätzliche Instandhaltung und Pflege mit dem stetigen Engagement der freiwilligen Aktiven der Feuerwehr der Gemeinde Eitorf bewerkstelligt werden kann.

Dieses Engagement der Einsatzkräfte darf keineswegs als selbstverständlich angesehen werden!

Hinweis: Es werden verteilt auf die Einheiten der Gemeinde 3 Rüstsätze und Wärmebildkameras vorgehalten.

Dieser Sachstand ist als sehr positiv zu bewerten, es können entsprechende Redundanzen im Einsatzgeschehen gebildet werden.

Einsatzkräfte Verfügbarkeit

- Bis 4 Minuten stehen werktags tagsüber (06.00-18.00 Uhr) 14 Freiwillige Einsatzkräfte (ohne Schichtdienstleistende) zur Verfügung. Bei einem Personalausfallfaktor von 200%, stehen max. 5 Einsatzkräfte (ohne Schichtdienstleistende) zur Verfügung. Dieser Sachstand spiegelt sich deutlich im ermittelten Erreichungsgrad wieder. Es zeigt, dass eine taktische Einheit von einer Gruppe mit 9 Funktionen nicht kontinuierlich gestellt werden kann.
- Anteilig nach Schichtdienstmodell können ggf. weitere 6 Einsatzkräfte in weniger als 4 Minuten zur Verfügung stehen.

- ◉ Bis 5 Minuten können zusätzlich 2 (16) weitere Aktive die Feuerwehrhäuser erreichen.
- ◉ Zu sonstigen Zeiten bis 4 Minuten stehen insgesamt 11 Einsatzkräfte zur Verfügung, bis 5 Minuten stehen 29 Einsatzkräfte zur Verfügung.

Es verrichten 20 Schichtdienstleistende ihren Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde. Die Verfügbarkeit von Schichtdienstleistenden stellt sich i. d. R. aufgrund der Schichtsysteme sehr unterschiedlich dar.

- ◉ Es zeigt sich, dass werktags bis 4 Minuten Einsatzkräfte mit entsprechenden Qualifikationen nach FwDV 3 in den einzelnen Einheiten nicht immer zur Verfügung stehen können, nach 5 Minuten stehen deutlich mehr Einsatzkräfte zu sonstigen Zeiten mit entsprechenden Qualifikationen zur Verfügung. Dieser Sachstand ist kritisch zu betrachten und zeigt, dass die Löscheinheiten ggf. selbst nur bedingt einsatzbereit sind.
- ◉ Es ist anzumerken, dass die Feuerwehr rein ehrenamtlich aufgestellt ist, es kann demnach ggf. aufgrund der freiwilligen Bereitschaft im Einsatzfall werktags zu personellen Engpässen kommen.

Das Durchschnittsalter der Atemschutzgeräteträger*innen (32,7 Jahre) liegt auf einem sehr guten Niveau. Auch das allgemeine Durchschnittsalter der Einsatzkräfte (35,2 Jahre), das Durchschnittsalter der Maschinist*innen (39,5 Jahre) und Führerscheininhaber*innen (37,8 Jahre) weist keine Überalterungstendenzen auf.

Es haben rd. 80 % der Einsatzkräfte an der Online-Umfrage teilgenommen, wobei Angaben zur Verfügbarkeit (Arbeitsplatz / Wohnort) durch alle der teilnehmenden aktiven Einsatzkräfte gemacht wurden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Anzahl der verfügbaren Einsatzkräfte in einzelnen Einheiten *werktags tagsüber und zu sonstigen Zeiten* geringere Werte im Zeitfenster bis 4 Minuten aufweist. Es kann *werktags tagsüber und sonstigen Zeiten* zu personellen Engpässen kommen.

- ◉ Es ist jedoch deutlich zu erkennen, dass es bis 5 Minuten zu einer deutlichen Verbesserung der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte kommt.

Die Tagesverfügbarkeit der Freiwilligen Einsatzkräfte ist i. d. R. sehr schwer zu beeinflussen, da die Einsatzkräfte ihre Arbeitsstätte oftmals außerhalb ihres Wohnortes haben. Dies trifft am häufigsten auf die ländlichen Regionen zu.

Die Verfügbarkeit der Führerscheininhaber*innen der Klasse C/CE und Atemschutzgeräteträger*innen werktags 6.00-18.00 Uhr ist in einzelnen Einheiten im ersten Abmarsch als gering anzusehen. Eine Verbesserung der Verfügbarkeiten der Qualifikationen findet nach 5 Minuten statt.

Nach Auswertung aller Personalfragebögen ist festzustellen, dass 78 von 102 Einsatzkräften als direkt aktive Einsatzkraft zur Verfügung stehen könnten. Weitere Einsatzkräfte sind ggf. nur am Wochenende (wegen Studiums oder Montage etc.) als Einsatzkraft verfügbar.

Es wird festgestellt, dass die Tagesverfügbarkeit werktags tagsüber (bis 4 Min.) im Vergleich zum Brandschutzbedarfsplan 2016 bei max. 14 Einsatzkräften (ohne Schichtdienstleistende) verweilt.

Für den 2. Abmarsch werktags tagsüber nach 4 Minuten fand eine deutliche Steigerung von 9 auf 19 Einsatzkräfte statt.

Zu sonstigen Zeiten (bis 4 Min.) ist - im Vergleich zum Brandschutzbedarfsplan 2016 - eine Verschlechterung der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte von 18 Einsatzkräften auf 11 Einsatzkräfte festzustellen.

Das Ø Alter gesamt lag 2016 bei 39,3 Jahren und sank auf 35,2 Jahre. Das Ø Alter AGT lag bei 36,1 Jahren und sank auf 32,7 Jahre. Es sind unterschiedliche Tendenzen in der Verfügbarkeit festzustellen, dieser Sachstand ist kritisch zu betrachten.

Die Anzahl an Schichtdienstleistenden im Vergleich zu 2016 stieg leicht von 18 auf 20 Einsatzkräfte.

Fazit:

- ◊ Die allgemeine Tagesverfügbarkeit ist in den Löscheinheiten nach Auswertung der Selbsteinschätzung als gering zu bezeichnen und ist weiterhin dringend zu verbessern. Dieser Sachstand spiegelt sich deutlich im Erreichungsgrad wieder.
- ◊ Die verfügbaren Einsatzkräfte müssen weiter qualifiziert werden, um die Qualifikationsanforderungen einer taktischen Einheit erfüllen zu können.
- ◊ Von Bedeutung sind hier vor allem Maschinist*innen mit entsprechender Fahrberechtigung, Atemschutzgeräteträger*innen und Gruppenführer*innen (oder höher qualifiziert).
- ◊ **Es ist anzumerken, dass die grundsätzliche personelle Gesamtstärke der Feuerwehr als nahezu ausreichend zu bezeichnen ist. Problematisch ist weiterhin die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte werktags tagsüber. Selbst bei einer theoretischen Steigerung der Gesamtstärke der Feuerwehr um 500 % ist nicht davon auszugehen, dass sich grundsätzlich die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte verbessert. Dieser Sachstand ist auf die Faktoren von Arbeitsplätzen (Ort) und Bereitwilligkeit (Arbeitnehmer/Arbeitgeber) zur Teilnahme an Einsätzen unter Betrachtung einer hohen Einsatzauslastung der Feuerwehr zurückzuführen.**

Erreichungsgrade

Nach Auswertung der bereitgestellten Einsatzberichte der Feuerwehr Eitorf und den dokumentierten Einsatzinformationen der Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises können wir Ihnen hier die Entwicklung der Erreichungsgrade in den Jahren 2017 bis 2022 darstellen.

- ❖ Auch wenn die Gesamtzahl der bemessungsrelevanten Einsätze pro Jahr relativ gering ist, zeichnen sich Auswirkungen der durchgeführten Strukturveränderungen innerhalb der Feuerwehr Eitorf ab.
- ❖ Als Auswertungskriterien wurden 9 Funktionen innerhalb von 8 Minuten ab Alarm für das Schutzziel Stufe I und 15 Funktionen innerhalb von 13 Minuten ab Alarm an der Einsatzstelle für das Schutzziel Stufe II zugrunde gelegt. Die Darstellung der Erreichungsgrade wird jeweils unterteilt in die Tageszeitgruppen werktags tagsüber (6-18 Uhr) und sonstige Zeiten.
- ❖ Daneben wurde auch der Erreichungsgrad mit lediglich 6 Funktionen ausgewertet, was einem Löschfahrzeug mit Staffelbesetzung entspricht und die absolute Mindeststärke bei kritischen Ereignissen darstellt.
- ❖ Die Erreichungsgrade des Schutzziels I mit 9 Funktionen in den Jahren 2017 bis 2022 werktags und sonstige Zeiten lagen deutlich unter der Schutzzieldefinition von 80 Prozent.
- ❖ Im Bereich des Schutzziels II lagen die Werte werktags und zu sonstigen Zeiten in den Jahren 2017 – 2022 bei 98 - 100 %. Das Schutzziel wurde erreicht.

Das Nichterreichen des Zielerreichungsgrades im ersten Abmarsch werktags von 06:00 -18:00 Uhr und zu sonstigen Zeiten ist darauf zurückzuführen, dass die Zielgröße der Funktionsstärke von 9 bzw. 6 Einsatzkräften in den einzelnen Löscheinheiten nicht erfüllt werden konnte.

Erreichungsgrad 2017 - 2022												
Jahr	Werktags 06:00 - 18:00 Uhr				sonstige Zeiten				Gesamt			
	Anzahl Einsätze	8 Min. 6 EK	8 Min. 9 EK	13 Min. 16 EK	Anzahl Einsätze	8 Min. 6 EK	8 Min. 9 EK	13 Min. 16 EK	Anzahl Einsätze	8 Min. 6 EK	8 Min. 9 EK	13 Min. 16 EK
2017	12	50%	25%	100%	10	40%	20%	100%	22	45%	23%	100%
2018	10	50%	50%	100%	12	50%	50%	100%	22	50%	50%	100%
2019	9	67%	33%	100%	4	25%	25%	100%	13	46%	29%	100%
2020	7	71%	57%	100%	8	100%	62%	100%	15	85%	60%	100%
2021	8	13%	13%	100%	2	50%	50%	100%	10	32%	32%	100%
2022	10	10%	10%	70%	7	71%	43%	100%	17	41%	27%	85%
Gesamt Mittelwert		44%	31%	95%		56%	42%	100%		50%	37%	98%

k.E. = kein zeitkritischer Einsatz

Wichtiger Hinweis: Grundsätzlich wird bei allen ausgewerteten zeitkritischen Einsätzen ermittelt, ob die entsprechenden Funktionen mit ausreichenden Qualifikationen (AGT, TF, GF etc.) im Einsatzgeschehen eingesetzt worden sind.

- ◉ Seitens der Leitungsfunktionen der Löscheinheiten der Feuerwehr Eitorf wird zwingend darauf geachtet, dass die Feuerwehrdienstvorschriften eingehalten bzw. beachtet werden.
- ◉ Die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 3 regelt, wie die taktischen Einheiten Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe und Zug im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz arbeiten.
- ◉ **Das Nichterreichen des Zielerreichungsgrades im ersten Abmarsch werktags von 06:00 - 18:00 Uhr und zu sonstigen Zeiten ist darauf zurückzuführen, dass die Zielgröße der Funktionsstärke von 6 oder 9 Einsatzkräften nicht immer erfüllt werden konnte.**
- ◉ **Dieser Sachstand kann u. a. auch auf die räumliche Fläche von 70 km² und 2 Standorten der Gemeinde zurückgeführt werden (Unterdeckung).**
- ◉ **Weiterhin ist anzumerken, dass im Bereich „Kurscheids Eck“ (Bahnhofstraße/Poststraße/Brückenstraße), die Lichtsignalanlage aufgrund von Schadensereignissen mit Personenschaden in der Vergangenheit angepasst wurde.**
- ◉ Die Schaltung der Lichtsignalanlage (LSA) wurde im Jahr 2022 zum Schutz der Fußgänger verändert. Diese Änderung hat dazu geführt, dass es im Kreuzungsbereich zu gewissen Stoßzeiten zu längeren Wartezeiten für die motorisierten Verkehrsteilnehmer kommt. Dies betrifft dann z.B. auch die aus dem westlichen Gemeindegebiet zur Feuerwache Eitorf-Mitte anrückenden Einsatzkräfte und führt zu längeren Fahrzeiten, da die Einsatzkräfte ohne Sondersignal fahren und sich an die Verkehrsregeln halten müssen. Gelegentlich verlängern sich auch die Fahrzeiten für Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz (mit Sondersignal) die von der Feuerwache Eitorf -Mitte in westliche Richtung unterwegs sind, da bei Rückstau von der Kurscheids Eck auf die Hochstraße (L333), dort aufgrund des Brückenbauwerks keine Rettungsgasse gebildet werden kann.

Jugendfeuerwehr

Die Jugendabteilungen der Feuerwehr Eitorf verfügen zurzeit über 25 Mitglieder in der Wehr. Die Kinder und Jugendlichen kommen aus allen Ortsteilen der Gemeinde Eitorf.



Hinweis: Durch den Neubau des Feuerwehrhauses Eitorf hat sich auch die räumliche Situation der Jugendfeuerwehr deutlich verbessert. Es stehen jetzt ein eigener Jugendfeuerwehrraum und entsprechende Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung. Dieser Sachstand ist als sehr positiv zu bezeichnen.

Die Gründung der Jugendfeuerwehr ist als äußerst positiv für die weitere Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr zu betrachten. Auf diese Weise werden schon früh Bindungen an die Feuerwehr geschaffen, sodass die Rekrutierung von Nachwuchskräften für die aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr vereinfacht wird und es möglicherweise auch zu einer Verjüngung der aktiven Wehr kommt.

Es zeigt sich, dass in den letzten 5 Jahren rund 6 Jugendliche in die aktive Wehr übernommen werden konnten.

Wichtiger Hinweis:

Der Personalbestand einer Feuerwehr generiert sich i. d. R. zu 80 % aus den Jugendfeuerwehren. In der Feuerwehr Eitorf liegt der tatsächliche Wert der Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr für die letzten 10 Jahre bei 28 %, für insgesamt > 10 Jahre liegt der Wert bei 31 % (s. Tabelle 8.2).

Der Neueinsteigerwert liegt im bundesweiten Trend bei 61 % bzw. insgesamt bei 60 %. Der Wechsel aus anderen Wehren liegt über dem bundesweiten Trend bei 11 - 9 %.

Es besteht weiterhin ein kontinuierlicher Handlungsbedarf, um den Personalbestand der Jugendfeuerwehr halten bzw. auszubauen zu können.

Löschwasserversorgung

Die nachfolgenden Aufgabenbereiche/Maßnahmen müssen zukünftig beachtet werden:

- Die Ergebnisse der Löschwasserbedarfsplanung sind zunächst abzuwarten.
- Im Folgenden ist ein entsprechender Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der festgestellten Defizite zu erarbeiten. Der Maßnahmenkatalog ist den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.
- In Randbereichen oder Bereichen des Gemeindegebietes mit möglichen Löschwasserdefiziten muss bis zum Aufbau einer geeigneten Löschwasserversorgung der Erstangriff bei Brandeinsätzen weiterhin durch wasserführende Löschfahrzeuge sichergestellt werden.
- Die bestehende Löschwasserbevorratung soll nicht unterschritten werden, es kann in Bereichen mit Löschwasserdefiziten zusätzlich eine Überbrückung zum Aufbau einer externen Löschwasserversorgung zeitlich kompensiert werden.

Wichtiger Hinweis: Festgestellte Löschwasserdefizite können nicht grundsätzlich durch die Beschaffung eines Löschfahrzeuges abgestellt werden.

Rahmenkonzept zur Einsatzstellenhygiene

Bei Feuerwehreinsätzen, wie zum Beispiel bei Bränden, kommt es nahezu unabhängig von den am Brand beteiligten Materialien immer zur Bildung einer Vielzahl von Gefahrstoffen. Je nach Bauart des betroffenen Objektes bzw. eingesetztem Bau- oder Werkstoff kann es neben Brandgasen zusätzlich noch zur Freisetzung von Asbest- bzw. anderen Fasern und Staub kommen. (Quelle DGUV 205-035).

Diese DGUV Information enthält Hilfestellungen und Hinweise, um eine Gefährdung der Einsatzkräfte durch Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte bzw. -rückstände und damit assoziierte Gefahrstoffe zu vermeiden.

Wichtig ist, dass in der Feuerwehr eine Organisation zur Pflege und Wartung sowie der Einsatzhygiene nach FUK vorhanden ist, erstellt oder fortgeschrieben wird (Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr - DGUV Information 205-035).

Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung

- a) Verstärkte Ausbildung kommunaler Mitarbeiter*innen unter Beachtung der **gesetzlichen Möglichkeiten und Freiwilligkeit** während der regelmäßigen Arbeitszeit. **(Aufbau und Ausbau einer Tagesalarmeinheit - TAE)**

Es soll eine Stärke von > 9 Einsatzkräften angestrebt bzw. erreicht werden.

- b) Kommunale Stellenausschreibungen unter Beachtung der **gesetzlichen Möglichkeiten**
- c) Einbindung von Arbeitgebern und Gewinnung tageszeitverfügbarer freiwilliger Einsatzkräfte, die sich schwerpunktmäßig im Gemeindebereich aufhalten und externer Feuerwehrmitglieder (Doppelmitgliedschaft und ggf. mit entsprechenden Zuführungsmöglichkeiten)
- d) Regelmäßige mediale Werbung und Information für bzw. über die Feuerwehr (Öffentlichkeitsarbeit durch Feuerwehr und Verwaltung)
- e) Sozialverträgliche Aus- und Fortbildung durch Feuerwehr/Landkreis
- f) Wohnraumförderung
- g) Bundesfreiwilligendienst
- h) Anmeldung von Neu-Bürger*innen
- i) Kommunale Förderung der Aktiven (Steuervergünstigungen etc.)
- j) Vorhaltung von zusätzlichen Homeoffice-Plätzen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- k) Wohnraumförderung
- l) Gewinnung von unterrepräsentierten Gruppen

Controlling (Gutachterliche Empfehlung)

Es wird seitens des BHKG keine jährliche Überprüfung der Personalverfügbarkeit und des Erreichungsgrades gefordert. Es zeigt sich jedoch gerade im Bereich von Freiwilligen Feuerwehren, dass es hier schnell zu möglichen personellen Schwankungen kommen kann.

Aus der Erfahrung heraus ist eine kontinuierliche Überprüfung der Struktur im Bereich des Personals (Einsatzverfügbarkeit) und der Qualität des Erreichungsgrades in Form eines Controllings sinnvoll.

Aufgrund von zukünftigen Entwicklungen von Personalstärken und Verfügbarkeiten sowie einer hohen Einsatzleistung soll weiterhin jährlich eine Überprüfung bzw. Erfassung der Personalverfügbarkeit und des Erreichungsgrades der Feuerwehr in der Gemeinde mit Unterstützung der Verwaltung durchgeführt werden.

Aufgrund der festgestellten Datenstruktur ist eine kontinuierliche Überprüfung der Einsatzdaten durch eine qualifizierte Bearbeitungssoftware weiterhin zu empfehlen.

- **Es muss jährlich eine Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss, Gemeinderat, Feuerwehrarbeitskreis oder einem anderen Gremium erfolgen.**
- **Die Ergebnisse des Controllings sind der Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) mitzuteilen.**
- **Auf diese Weise kann ggf. zukünftig festgestellten Defiziten (z. B. Abwärtstrend oder Verfügbarkeit in den Einheiten) durch entsprechende frühzeitige Maßnahmen (s. Kap. 8.2.16, 8.2.22 und 8.2.23) entgegengewirkt werden und es können entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten durch Gemeinde und Kreis erfolgen.**

10 Maßnahmen und Prognosen

10.1 Priorisierung der Maßnahmen

Lfd. Nr.	Bereich	Feuerwehreinheit / Sachverhalt	Zeitraum	Maßnahme	Lfd. Nr. im Bedarfsplan
1	Verbesserung der räumlichen Abdeckung	Außenstelle West	kurzfristig	<p>Etablierung eines zusätzlichen dezentralen Standortes der Feuerwehr im westlichen Gemeindegebiet.</p> <p>Prognose: Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen ergreifen, um den festgestellten Abdeckungsdefiziten entgegenzuwirken</p> <p>Auswirkung bei Nicht-Umsetzung: Weiterhin keine Verbesserung der Erreichungsgrade und Sicherstellung des Grundschutzes der Bevölkerung, durch Abdeckungsdefizite.</p>	4.5.1
2	Personal	Einsatzkräfte Tagesalarmgruppe	kurzfristig/ mittelfristig	<p>Auf- und Ausbau einer Tagesalarmeinheit wie in Kapitel 8.2.16 beschrieben. Somit erfolgt eine weitere Unterstützung der Einsatzkräfte durch Mitarbeiter*innen der Gemeinde. Besonders die Gemeinde als Arbeitgeber, einschließlich kommunaler Eigenbetriebe, sollte hier Vorreiter sein und alle geeigneten Mitarbeitenden (technische Mitarbeitende und Verwaltungsmitarbeiter*innen) zur Mitarbeit in der Feuerwehr bewegen. Zumindest während der regelmäßigen Arbeitszeiten könnten die kommunalen Mitarbeitenden dann an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. <u>Es soll eine Stärke von > 9 Einsatzkräften angestrebt werden.</u></p> <p>Prognose: Verbesserung der Tagesverfügbarkeit, Verbesserung der Schutzzieleinhaltung, drohende Arbeitsüberlastung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte,</p> <p>Auswirkung bei Nicht-Umsetzung: Defizite in der Schutzzieleinhaltung, Überlastung der Einsatzkräfte und Einsatzbereitschaft.</p>	8.2.16

3	Einsatzkräfte	Einsatzkräfte	dauerhaft	<p>Maßnahmen zur Personalgewinnung - Vom demografischen Wandel, der sich auf alle Bereiche des Ehrenamtes auswirkt, sind auch die Freiwilligen Feuerwehren nicht ausgenommen und daher mittel- und langfristig von rückläufigen Mitgliederzahlen betroffen. Es müssen weiterhin Maßnahmen getroffen werden, die zukünftig diesen Sachverhalt abfedern, um die Zukunftsfähigkeit und den Bestand von Freiwilligen Feuerwehren weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Prognose: Verbesserung der Schutzzielerreichung, Verjüngung der Wehr, Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Einsatzbereitschaft.</p> <p>Auswirkung bei Nicht-Umsetzung: Defizite in der Schutzzielerreichung und Zukunftsfähigkeit der Feuerwehr</p> <p>Förderung des Ehrenamtes durch Anreize und Motivation zur Stärkung des gesamten ehrenamtlichen Engagements.</p>	8.2.23
4	Einsatzkräfte	Förderung des Ehrenamtes	dauerhaft	<p>Prognose: Verbesserung der Motivation, Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Einsatzbereitschaft.</p> <p>Auswirkung bei Nicht-Umsetzung: Defizite in der Schutzzielerreichung und Motivation/Zukunftsfähigkeit der Feuerwehr</p> <p>Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit</p>	8.2.22
6	Organisation	AAO/Einbindung benachbarter Feuerwehren	kurzfristig/ mittelfristig	<p>Prognose: Verbesserung der Schutzzielerreichung.</p> <p>Auswirkung bei Nicht-Umsetzung: weiterhin Defizite in der Schutzzielerreichung</p>	7.4
7	Personal	Einsatzkräfte	mittelfristig	<p>Weitere der Ausbildung im Bereich Truppführer*innen, Gruppenführer*innen, AGT etc.</p> <p>Prognose: Sicherstellung funktionsgerechten Fahrzeugbesetzung</p> <p>Auswirkung bei Nicht-Umsetzung: keine funktionsgerechte Fahrzeugbesetzung/weiterhin Defizite in der Schutzzielerreichung</p>	8.2.14

8	Technik	Fahrzeuge	dauerhaft	<p>Um einer <u>Überalterung der Fahrzeuge und deren Ausrüstungen entgegenzuwirken</u>, ist durch die Feuerwehr der Gemeinde ein <u>Fahrzeugbeschaffungsplan</u> zu erarbeiten und fortzuschreiben. Die Beschaffungszeiträume der Fahrzeuge werden definiert und chronologisch für den Betrachtungszeitraum dieses Planes aufgeführt.</p> <p>Prognose: Schrittweise und bedarfsgerechte Modernisierung des Fahrzeugparks</p> <p>Auswirkung bei Nicht-Umsetzung: drohende Überalterung einzelner Fahrzeuge, Ausfall oder Häufung von Serviceterminen.</p>	0
9	Räumlichen Abdeckung	Abdeckung	mittelfristig	<p>Wie in Kapitel 4.5 ermittelt wurde, können nicht alle bebauten Flächen innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten durch die Feuerwehr erreicht werden.</p> <p>Für eine vollständige Abdeckung der bebauten Fläche im Gemeindebereich werden Fahrzeiten von deutlich über 8 Minuten benötigt.</p> <p>Prognose: Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen ergreifen, um den festgestellten Abdeckungsdefiziten entgegenzuwirken</p> <p>Auswirkung bei Nicht-Umsetzung: Weiterhin keine Verbesserung der Erreichungsgrade und Sicherstellung des Grundschutzes der Bevölkerung, durch Abdeckungsdefizite.</p>	4.5.1